

Kriterien für die Bewertung eines ausreichenden Kontakts zum Klienten im Rahmen der Betreuung

Anlass

Im Zuge der rechtstatsächlichen Forschung zur Umsetzung des Betreuungsrechts durch das ISG wurde festgestellt, dass mit Einführung der Pauschalierung der Vergütungszahlung die Anzahl der persönlichen Kontakte zwischen Betreuern und Klienten im Vergleich zum davorliegenden Zeitraum mit minutengenaue Tätigkeitsabrechnung erheblich abgenommen haben soll.

Die Bundesregierung beurteilt das Ausmaß Kontaktabnahme als kritisch und veränderungswürdig.

Im Verlauf der Diskussion um den Tod von Kevin in Bremen hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, für den Bereich der Vormundschaften die Fallzahl pro Vormund auf 50 Mündel zu begrenzen und für den persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel eine Kontaktfrequenz von 1 x mal im Monat als Regel vorzuschreiben.

Die begleitende juristische Fachdiskussion zur Analogie im Betreuungsrecht hatte zum Ergebnis, dass die Regelungen bezüglich der Fallzahlbegrenzung und die Regelungen zur Kontakthäufigkeit im Vormundschaftsrecht nicht auf das Betreuungsrecht übertragen werden sollen. Stattdessen einigte man sich darauf, dass bezüglich einer Fallzahlbegrenzung keine Regelung erfolgen soll und dass bezüglich der Kontakthäufigkeit zur Verhinderung einer pflichtwidrigen Betreuungsführung ein nicht ausreichender persönlicher Kontakt zum Klienten ausdrücklich als Entlassungsgrund angesehen werden soll.

Stand Gesetzgebungsverfahren

Pressemitteilung BMJ (Erscheinungsdatum 27.05.2011):

„Ein großer Schritt für den Kinderschutz

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger zu Verbesserungen beim Kinderschutz durch Änderungen im Vormundschaftsrecht, die heute den Bundesrat passiert haben: (...)

Das neue Gesetz sieht deshalb vor:

- *Ein Amtsvormund soll höchstens 50 Mündel betreuen - und nicht mehr wie bislang bis zu 240 Kinder.*
- *Der Vormund soll in der Regel jeden Monat persönlichen Kontakt mit dem Mündel aufnehmen.*
- *Der Vormund hat die Pflicht, den Mündel persönlich zu fördern und seine Erziehung zu gewährleisten.*
- *Die Aufsichtspflichten des Gerichtes und die Berichtspflichten des Vormundes werden ausgeweitet.*
- *Bei der Amtsvormundschaft soll das Jugendamt das Kind vor der Übertragung der Aufgaben des Vormundes auf einen Mitarbeiter anhören.*

Auch im Betreuungsrecht, also bei der rechtlichen Betreuung von Erwachsenen, ist der persönliche Kontakt zwischen Betreuer und Betreuten besonders wichtig. Mit der Neuregelung wird deshalb im Betreuungsrecht ein unzureichender persönlicher Kontakt als Grund für die Entlassung von Betreuern ausdrücklich genannt. Diese Regelung soll insbesondere dazu führen, dass der persönliche Kontakt besser dokumentiert und vom Gericht damit stärker beaufsichtigt wird.“

Die Umsetzung im Betreuungsrecht ergibt folgendes Bild:

§ 1837 Beratung und Aufsicht

- (1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.
- (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.
(ab 05.07.2012 folgende Ergänzung:) Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.
Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.
- (3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.
- (4) §§ 1666, 1666a und § 1696 gelten entsprechend.

§ 1840 Bericht und Rechnungslegung

- (1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. **Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.**
- (2) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.
- (3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht bestimmt.
- (4) Ist die Verwaltung von geringem Umfang, so kann das Familiengericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, dass die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

§ 1908b BGB Entlassung des Betreuers (Stand Juni 2011)

- (1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt **oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat**. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.
- (2) Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, auf Grund derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Das Gericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.
- (4) Der Vereinsbetreuer ist auch zu entlassen, wenn der Verein dies beantragt. Ist die Entlassung nicht zum Wohl des Betreuten erforderlich, so kann das Betreuungsgericht statt dessen mit Einverständnis des Betreuers aussprechen, dass dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.
- (5) Der Verein oder die Behörde ist zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann.

Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

- a. Welche Funktion hat die Vorschrift des § 1908 b BGB?
- b. Welche Aufgaben hat in diesem Zusammenhang das Gericht?
- c. Welche Informationen kann das Gericht abfragen?
- d. Nach welchen Kriterien wird der erforderliche Klientenkontakt beurteilt?

a. Welche Funktion hat die Vorschrift des § 1908 b BGB?

Der § 1908 b BGB beschreibt die Voraussetzungen, unter denen das Gericht einen Beschluss zur Entlassung eines Betreuers fassen muss bzw. wann dieser Beschluss gefasst werden soll. Zwingend erfolgen muss der Beschluss bei festgestellter Nichteignung oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Zum anderen wichtigen Entlassungsgrund gehört dann der nicht gehaltene aber erforderliche Klientenkontakt.

b. Welche Aufgaben hat in diesem Zusammenhang das Gericht?

Das Gericht prüft im Rahmen der Betreuerbestellung die Eignung des Betreuers. Dazu gehört auch die Frage, ob der Betreuer in der Lage ist, den wahrscheinlich erforderlichen persönlichen Kontakt zum Klienten halten zu können. Darüber hinaus ist das Gericht verpflichtet, diese Prüfung erneut vorzunehmen, wenn es Hinweise auf eine mögliche Nichteignung geben sollte. Dem Betreuer wird im Rahmen festgelegter Aufgabenkreise die Erledigung sämtlicher in diesem Aufgabenkreis anfallender Tätigkeiten – soweit diese erforderlich sind – zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Art und Weise der Aufgabenerledigung befinden sich also im Entscheidungs- und Verantwortungsbereich des Betreuers. Das Gericht kann durch Weisungen oder in anderer Weise nur dann eingreifen, wenn der Betreuer pflichtwidrig handelt, etwa in der Erledigung gegen Gesetze verstößt oder durch Untätigkeit einen Schaden für den Betreuten verursacht. In diesem Sinne führt das Gericht die Aufsicht aus. Zur Umsetzung dieser Aufsichtspflicht muss dem Gericht jährlich Bericht erstattet werden.

Das Gericht führt aber auch die **Aufsicht** über die gesamte Tätigkeit der Betreuer. Ab dem 05.07.2012 bezieht sich die Aufsicht ausdrücklich auch auf Einhaltung des erforderlichen persönlichen Kontakts zu den Klienten. Die Aufsichtsführung bezieht sich aber auf das Erkennen von Pflichtwidrigkeiten.

c. Welche Informationen kann das Gericht abfragen?

Das Gericht kann alle Informationen abfragen, die zur Ausübung der Aufsichtspflicht notwendig sind. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung sollten neben den Angaben zur Zahl der persönlichen Kontakte auch auf die Frage des erforderlichen Umfangs des persönlichen Kontakts zum Klienten eingegangen werden.

Da ein Kontaktdaten und auch eine Angabe zur Kontakthäufigkeit aber keine Aussagekraft bezüglich der Erforderlichkeit des persönlichen Klientenkontakts haben, ist diese Frage seitens des Gerichts – sollte sie denn gestellt werden – nicht geeignet die Aufsicht zu führen.

Das Gesetz selbst lässt offen, in welchem Umfang über die persönlichen Kontakte berichtet werden muss. Derzeit begnügen sich einige Gerichte offenbar mit der bloßen Angabe der Anzahl der Kontakte, während andere Gerichte Berichten zur Folge auch Angaben über Ort, Datum und Zeit einfordern. Die Angabe von näheren Daten zu den persönlichen Kontakten bringt aber eine Dokumentationspflicht mit sich, die durch die Reform des Vergütungsrechts gerade entfallen sollte. Die Vereinfachungen durch die Pauschalierung – keine

Dokumentationspflicht und keine für beide Seiten aufwendigen Auseinandersetzungen über die Berechtigung der für die Betreuung aufgewendeten Zeit mehr – waren u.a. gerade ein Argument für die durch die Reform festgesetzten Stundensätze und die abrechenbaren Zeitkontingente. Angeblich sollten Betreuer dadurch so viel Zeit einsparen, dass die Reform eher zu einer Erhöhung als zu einer Verringerung der Vergütung führen würde. Selbst, wenn man bestehende Zweifel an dieser Annahme außer Acht lässt, kann dies nicht mehr stimmen, wenn nun wieder Tag, Uhrzeit und evtl. auch noch der Inhalt der mit Betreuten geführten Gespräche dokumentiert und im Anschluss noch Auseinandersetzungen darüber geführt werden müssten, ob dies ausreichend war oder eben nicht und ob deswegen ggf. zu Recht eine Entlassung des Betreuers erfolgen darf.

Aus diesen Gründen dürfen durch das Gericht keine überspannten Anforderungen an die Berichterstattung gestellt werden und die geforderten Angaben müssen sich auf die Daten beziehen, die zum Schutz des Klienten vor pflichtwidrigem Verhalten des Betreuers erforderlich sind.

d. Nach welchen Kriterien wird der erforderliche Klientenkontakt beurteilt?

Maßstab für die Beurteilung eines „erforderlichen persönlichen Kontakts“ kann nicht Anzahl der Kontakte (wie im Vormundschaftsrecht jetzt vorgeschrieben) sein.

Wer einen Klienten häufig besucht, muss nicht bessere Arbeit leisten, als ein Betreuer der dies seltener tut, die Gespräche aber gut vorbereitet und mit weniger zeitlichem Aufwand möglicherweise mehr erreichen kann. Insoweit besteht die Gefahr, dass Betreuer, um Auseinandersetzungen mit dem Gericht zu vermeiden, mehr Wert auf Quantität als auf Qualität legen werden. In Anbetracht der knappen der Vergütung zugrunde gelegten Zeitkontingente wäre das eine fatale Entwicklung – die für unnötige Besuche aufgewendete Zeit wird dann für wichtige Aufgaben fehlen, die nicht mehr finanzierbar wären.

Im Übrigen können in bestimmten Situationen häufigere Kontakte notwendig sein, so z.B. im Falle einer neu eingerichteten Betreuung oder wenn ein neuer Dienstleister engagiert wurde und kontrolliert werden muss. Weniger Kontakte sind aber z.B. dann nötig bzw. möglich, wenn z.B. der Klient Kontakte zu dem Betreuer ablehnt oder wenn der Klient regelmäßige Kontakte zu Freunden oder Angehörigen hat und diese zugesagt haben, den Betreuer im Falle eines Gesprächs- oder Handlungsbedarfs zu informieren.

Unseres Erachtens ist ein persönlicher Kontakt nicht notwendig ein Besuch des Klienten in dessen Wohnung. Zwar kann ein solcher Besuch notwendig sein, z.B. um einen verlässlichen Eindruck von den Lebensverhältnissen des Klienten erhalten zu können, neben solchen Besuchen können aber auch Telefongespräche ein persönlicher Kontakt sein und mobile Klienten können den Betreuer auch in dessen Büro aufsuchen.

Die im Gesetz juristisch geforderte „Erforderlichkeit“ in Bezug auf den persönlichen Kontakt zum Klienten muss sich am individuellen Beratungs-, Unterstützungs- und Vertretungsbedarf des Klienten ausrichten, ist also immer eine Einzelfallentscheidung. Der durch den Betreuer festgestellte individuelle Beratungs-, Unterstützungs- und Vertretungsbedarf ist die fachliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Zielbestimmungen aus § 1901 BGB, nämlich der Vorgabe zur Wohlverpflichtung und zur Berücksichtigung von Wünschen die Lebensgestaltung betreffend sowie der Zielbestimmung zur Beseitigung, Besserung und Verhütung der Verschlimmerung von Krankheit und Behinderung. Form, Art und Maß des persönlichen Kontakts richten sich nach diesen Maßstäben.

Daraus ergibt sich zwingend, dass unter Anwendung des Betreuungsmanagements im Rahmen des stattfindenden Planungsprozess das (Re)-Assessments, die sich anschließenden Bedarfsplanung und vor allem dann später bei den darauf basierenden Kontrakten zwischen Klient und Betreuer zur Ausgestaltung der Betreuungsarbeit der Punkt „persönlicher Kontakt“ ausdrücklich mit berücksichtigt werden muss. Festgelegt werden muss in diesem Zusammenhang auch, wie der persönliche Kontakt im Einzelfall ausgeübt wird.

Rainer Sobota, Februar 2012